

**Verordnung über die Verwaltungsorganisation; Änderung**

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Die einzelnen Departemente	<p><b>Art. 21</b>  <sup>1</sup> Es bestehen die folgenden Departemente:  <i>a</i> Präsidiales  <i>b</i> Finanzen  <i>c</i> Bau  <i>d</i> Betriebe  <i>e</i> Bildung  <i>f</i> Soziales  <i>g</i> Sicherheit  <i>h</i> Planung.</p> <p><sup>2</sup> Zur Koordination von departementsübergreifenden Geschäften bildet der Gemeinderat mit den betroffenen Departementen und Abteilungen Delegationen.</p>	Die einzelnen Departemente	<p><b>Art. 21</b>  <sup>1</sup> Es bestehen die folgenden Departemente:  <i>a</i> und <i>b</i> unverändert.  <i>c</i> Bau und Umwelt  <i>d</i> Tiefbau, Ver- und Entsorgung  <i>e</i> Unverändert.  <i>f</i> Soziales und Gesundheit  <i>g</i> Sicherheit und Integration.</p> <p><sup>2</sup> Unverändert.</p> <p><b>Bemerkungen:</b>  Neu werden die Aufgaben in 7 statt 8 logische Verantwortungsbereiche aufgeteilt. Jeder Gemeinderat ist für einen Aufgabenbereich zuständig.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Zuweisung	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales und einem weiteren Departement vor. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet, welchem Departement sie oder er zusätzlich vorsteht.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 1 weist der Gemeinderat die Departemente zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei in erster Linie die Dauer der Zugehörigkeit zum Gemeinderat und bei gleicher Amtsdauer Eignung und Neigung der Ratsmitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung.</p> <p><sup>4</sup> Aus besonderen Gründen können die Departemente während der Amtsdauer anders strukturiert oder neu zugewiesen werden.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>	Zuweisung	<p><b>Art. 22</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales vor.</p> <p><sup>2 bis 5</sup> Unverändert.</p> <p><b>Bemerkungen:</b> Der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten wird von Amtes wegen das Departement Präsidiales übertragen.</p>
Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher	<p><b>Art. 27</b></p> <p><sup>1</sup> Die Departementvorsteherinnen und -vorsteher präsidieren in der Regel die ihrem Departement zugewiesenen Kommissionen. In jedem Fall nehmen sie als Mitglied oder mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.</p> <p><sup>2</sup> Sie vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher	<p><b>Art. 27</b></p> <p><sup>1</sup> Die Departementvorsteherinnen und -vorsteher präsidieren, ausser beim Stimm- und Wahlausschuss, die ihrem Departement zugewiesenen Kommissionen.</p> <p><sup>2 bis 4</sup> Unverändert.</p> <p><b>Bemerkungen:</b> In Art. 7 des Reglementes über die ständigen Kommissionen wird bestimmt, dass die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen präsidiert. Ausnahme bildet der Stimm- und Wahlausschuss. Diesem Gremium gehört kein Exekutivmitglied an.</p>

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Inkrafttreten	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Januar 2005 in Kraft.	Inkrafttreten	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Unverändert. <sup>2</sup> Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.  <b>Bemerkungen:</b> Am 1. Januar 2013 beginnt die neue Legislatur. Deshalb gelten die Änderungen auf diesen Termin.